



Informationen zum ärztlichen Entlassungsbericht

Sehr geehrte Versicherte / Sehr geehrter Versicherter,

mit den nachfolgenden Hinweisen möchten wir Sie darüber informieren, was der ärztliche Entlassungsbericht ist und was nach Abschluss der Rehabilitation damit geschieht.

Was ist der ärztliche Entlassungsbericht?

Der ärztliche Entlassungsbericht wird von den Ärzten der Rehabilitationseinrichtung nach Abschluss der Rehabilitation für die Rentenversicherung erstellt und ist mit einem Arztbrief vergleichbar, wie er Ihnen möglicherweise von einer ambulanten ärztlichen Behandlung oder einem stationären Krankenhausaufenthalt bereits bekannt ist. In ihm wird Ihr Krankheitsverlauf unter Berücksichtigung Ihrer eigenen Angaben (Anamnese), des Aufnahmebefundes, der Diagnostik, der therapeutischen Maßnahmen und des Behandlungsergebnisses dokumentiert. Außerdem gibt der Arzt der Rehabilitationseinrichtung eine sogenannte sozialmedizinische Beurteilung mit einer Aussage über Ihre Leistungsfähigkeit im Erwerbsleben ab. Bitte fragen Sie beim Abschlussgespräch den Arzt der Rehabilitationseinrichtung nach dem wesentlichen Inhalt des Entlassungsberichtes, er wird Ihnen die gewünschte Auskunft geben.

Wer erhält den ärztlichen Entlassungsbericht?

- Rentenversicherung

Wir, die Rentenversicherung, fügen den Entlassungsbericht Ihrer Rehabilitationsakte bei. Neben den sozialmedizinischen Informationen entnehmen wir dem Entlassungsbericht auch Daten, die gegebenenfalls für die Gewährung, Durchführung und Beurteilung weiterer Leistungen zur Teilhabe oder einer Rente wegen Erwerbsminderung von Bedeutung sein können. Diese Angaben werden bei uns gespeichert und unterliegen den strengen Bestimmungen des Sozialdatenschutzes. So wie die Ärzte der Rehabilitationseinrichtung, die während der Behandlung bekannt gewordenen Daten nicht ohne Ihre ausdrückliche Einwilligung an Andere übermitteln dürfen (ärztliche Schweigepflicht), sind auch alle Mitarbeiter der Rentenversicherung verpflichtet, Ihre Daten geheim zu halten (Sozialgeheimnis).

- Behandelnder Arzt

Der weiter behandelnde Arzt kann aus dem Entlassungsbericht unter anderem das Rehabilitationsziel, die letzte Medikation und die therapeutischen Leistungen während der Rehabilitation entnehmen. Gleichzeitig erhält er Vorschläge für nachfolgende Maßnahmen. Diese Informationen sind für Ihre Nachbehandlung und Weiterbehandlung wichtig. Sie sollen dazu dienen, den während der Rehabilitation erzielten Behandlungserfolg zu festigen. Ihr Arzt wird sicherlich bereit sein, bei einem Ihrer nächsten Besuche in der Praxis mit Ihnen ausführlich den Inhalt des Berichtes zu besprechen.

Ob der Arzt, der Sie nach Abschluss der Rehabilitation zu Hause weiter behandeln wird, eine Durchschrift des Entlassungsberichtes erhält, hängt allein von **Ihrer Einwilligung** ab. Wenn Sie möchten, dass Ihr Arzt den Entlassungsbericht erhält, tragen Sie bitte seinen Namen und seine Anschrift in der anhängenden Erklärung ein. Falls Sie vor der Rehabilitation bereits stationär behandelt wurden, ist es möglich, den Entlassungsbericht - zum Beispiel nach einer Anschlussrehabilitation - dem Arzt des Krankenhauses oder der Rehabilitationseinrichtung zuzusenden. Bitte nennen Sie dann die Anschrift des Krankenhauses oder der Rehabilitationseinrichtung und den Namen des dort tätigen Arztes. Wenn Sie es wünschen, kann der Entlassungsbericht auch dem DMP-Arzt sowie dem Betriebsarzt oder Werksarzt übermittelt werden.

Sie allein entscheiden, ob und gegebenenfalls welchem Arzt Ihres Vertrauens der Entlassungsbericht übermittelt werden darf. Übergeben Sie die unterschriebene Erklärung beim Abschlussgespräch dem Arzt der Rehabilitationseinrichtung. Eine Ausfertigung Ihrer Erklärung ist für Sie bestimmt. Der Arzt der Rehabilitationseinrichtung wird sie Ihnen nach dem Abschlussgespräch aushändigen. Natürlich ist es schwierig, diese Entscheidung zu treffen, ohne den Entlassungsbericht vorher gesehen zu haben. Sie können aber auf die Angaben des Arztes im Abschlussgespräch vertrauen. Sie haben bei Abgabe der Erklärung die Rehabilitation fast beendet und wissen, welche Behandlungen Sie erhalten und welche Informationen Sie selbst den Ärzten gegeben haben. Sollten Sie Bedenken gegen eine Datenübermittlung an Ihren Arzt haben, sprechen Sie mit den Sie behandelnden Ärzten der Rehabilitationseinrichtung.

Ihre Einwilligung können Sie jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen.

Mit freundlichen Grüßen
Ihre Deutsche Rentenversicherung



Auszüge aus dem Sozialgesetzbuch (SGB)

§ 35 SGB I

Sozialgeheimnis

(1) Jeder hat Anspruch darauf, dass die ihn betreffenden Sozialdaten (§ 67 Absatz 2 Zehntes Buch) von den Leistungsträgern nicht unbefugt verarbeitet werden (Sozialgeheimnis). Die Wahrung des Sozialgeheimnisses umfasst die Verpflichtung, auch innerhalb des Leistungsträgers sicherzustellen, dass die Sozialdaten nur Befugten zugänglich sind oder nur an diese weitergegeben werden...

(2) Die Vorschriften des Zweiten Kapitels des Zehnten Buches und der übrigen Bücher des Sozialgesetzbuches regeln die Verarbeitung von Sozialdaten abschließend, soweit nicht die ...
Datenschutz-Grundverordnung ... unmittelbar gilt ...

(3) - (7)...

§ 76 SGB X

Einschränkung der Übermittlungsbefugnis bei besonders schutzwürdigen Sozialdaten

(1) Die Übermittlung von Sozialdaten, die einer in § 35 des Ersten Buches genannten Stelle von einem Arzt oder einer Ärztin oder einer anderen in § 203 Absatz 1 und 4 des Strafgesetzbuches genannten Person zugänglich gemacht worden sind, ist nur unter den Voraussetzungen zulässig, unter denen diese Person selbst übermittlungsbefugt wäre.

(2) - (3)...

Auszug aus dem Strafgesetzbuch (StGB)

§ 203 StGB

Verletzung von Privatgeheimnissen

(1) Wer unbefugt ein fremdes Geheimnis, namentlich ein zum persönlichen Lebensbereich gehörendes Geheimnis oder ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, offenbart, das ihm als

1. Arzt, Zahnarzt, Tierarzt, Apotheker oder Angehörigen eines anderen Heilberufs, der für die Berufsausübung oder die Führung der Berufsbezeichnung eine staatlich geregelte Ausbildung erfordert,
2. Berufspsychologen mit staatlich anerkannter wissenschaftlicher Abschlussprüfung,
3. - 5. ...
6. staatlich anerkanntem Sozialarbeiter oder staatlich anerkanntem Sozialpädagogen ...
7. ...

anvertraut worden oder sonst bekanntgeworden ist, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) - (6)...

Auszug aus der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO)

Artikel 7

Bedingungen für die Einwilligung

(1) - (2)...

(3) Die betroffene Person hat das Recht, ihre Einwilligung jederzeit zu widerrufen. Durch den Widerruf der Einwilligung wird die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung nicht berührt. Die betroffene Person wird vor Abgabe der Einwilligung hiervon in Kenntnis gesetzt. Der Widerruf der Einwilligung muss so einfach wie die Erteilung der Einwilligung sein.

(4)...

